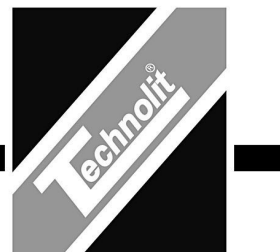


SICHERHEITSDATENBLATT MATERIAL SAFETY DATA SHEET

Der Werkstattexperte



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Druckdatum: 24.05.2011

überarbeitet am: 24.05.2011

Seite 1/7

Technolit® GmbH

Industriestraße 8
36137 Großenlüder

Telefon: 0 66 48/69-0
Fax: 0 66 48/69-5 69

info@technolit.de
http://www.technolit.de



Zertifikat-Reg.-Nr. 017345 QM/UM-System
Zertifiziert nach ISO 9001:2008
und ISO 14001:2004
Schweißfachbetrieb nach DIN 18 800, Teil 7

Brekutex M Gebinde

Art.-Nr.: 900220

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Brekutex M Gebinde
Relevante identifizierte Verwendungen des
Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,
von den abgeraten wird: Reiniger.
Lösungsmittel.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de
Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02

H225

Entz. Fl. 2
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



GHS08

H304

Asp. 1
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



GHS07

H315

Hautreiz. 2
Verursacht Hautreizungen.

H336

STOT einm. 3
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



GHS04

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

F – Leichtentzündlich.

R11

Leichtentzündlich.

R38

Reizt die Haut.

N – Umweltgefährlich.

R51/53

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Xn – Gesundheitsschädlich.

R65

Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R67

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm(e) und Signalwort des Produkts:



Signalwort: Gefahr

Gefährbestimmende Komponente zur

Etikettierung:

Gefahrenhinweise:

Enthält:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, n-Hexan

H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315

Verursacht Hautreizungen.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Gesichtsschutz tragen.

P304/340

BEI EINATMEN: an die frische Luft bringen und in einer Position ruhig stellen, die das Atmen erleichtert.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P501

Inhalt/Behälter gemäß den lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische: ---

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:	F	Leichtentzündlich.
	Xn	Gesundheitsschädlich.
	N	Umweltgefährlich.
Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung: R-Sätze:	Enthält:	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, n-Hexan
	R11	Leichtentzündlich.
	R38	Reizt die Haut.
	R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
	R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
	R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
S-Sätze:	S2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	S29/35	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
	S51	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
	S61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
	S62	Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
	S64	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische: ---
Weitere Angaben: ---

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Beschreibung: Organische Lösemittel.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr. Registrierungs-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
64742-49-0	921-024-6 01-2119475514-33	Naphtha, mit Wasserstoff behandelte, leichte	≥75-<100%	Entz. Fl. 2, H225 Asp. 1, H304 Hautreiz. 2, H315 STOT einm. 3, H336 Aqu. Chron. 2, H411	F-Xi-N-Xn R11-38-51/53-65-67
67-63-0	200-661-7 01-2119457558-25	Propan-2-ol	≥5-<10%	Entz. Fl. 2, H225 Augenreiz. 2, H319 STOT einm. 3, H336	F-Xi R11-36-67

Gefährliche Bestandteile oben genannter Stoffe / Stoffgemische:

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
110-54-3	203-777-6	n-Hexan	≥1-<5%	Entz. Fl. 2, H225 Asp. 1, H304 Repr. 2, H361.F2D0 STOT wd. 2, H373 Hautreiz. 2, H315 STOT einm. 3, H336 Aqu. Chron. 2, H411	F-Xi-N-Xn Repr. Cat. 3 R11-38-48/20-51/53-62-65-67

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund. Weitere Hinweise siehe bei „Angaben zur Toxikologie“.

Nach Einatmen: Person an die frische Luft bringen und warm halten. Betroffenen ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Seitenlagerung – Arzt rufen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.) Arzt rufen.

Nach Verschlucken: Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt rufen. Viel Wasser trinken, Betroffenen ruhig halten.

Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: k.D.v.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: k.D.v.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).
 Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Hinweise für die Brandbekämpfung: Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen, Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen, Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den behördlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behälter sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine organischen Lösemittel benutzen.

Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung
 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen; beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen. Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken – nicht rauchen.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
 Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Lagerung
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung: Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

Lagerklasse VCI: 3

Spezifische Endanwendungen: Siehe Punkt 1 und Etikett.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.	Bezeichnung	TRGS 900 – Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)	Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
64742-49-0	Naphtha, mit Wasserstoff behandelte leichte	200 ppm / 1000 mg/m ³ Kategorie 4, Bemerkung 31 (Vers.: 05.02.2004)	
67-63-0	Propan-2-ol	200 ppm / 500 mg/m ³ Kategorie 2(II); Bemerkung Y (Vers.: 01.02.2009)	Nicht relevant.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	TRGS 903 – Biologische Grenzwerte (D)	Grenzwert (8 Stunden) (EC)
67-63-0	Propan-2-ol	Aceton / Vollblut Expositionsende bzw. Schichtende	50 mg/l (Vers.: 31.03.2004)	
		Aceton / Harn Expositionsende bzw. Schichtende	50 mg/l (Vers.: 31.03.2004)	

Zusätzliche Hinweise:
 Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Atemschutz:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerten muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Je nach Siedebeginn des Produktes:

Atemfilter A (>65°C) oder AX (<65°C), oder umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Lösungsmittelbeständige Schutzhandschuhe.

Handschuhmaterial: Neoporen, PVA.

Nach dem Händewaschen verlorenegegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuh-Hersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille verwenden.

Körperschutz:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: flüssig	Farbe: farblos	Geruch: ---	
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:			
Siedepunkt / Siedebereich:	80,0 – 110,0	°C	(1013 hPa)
Flammpunkt:	ca.-15,0	°C	DIN EN ISO 1523
Zündtemperatur:	240	°C	
Untere Explosionsgrenze:	0,6	% b.v.	
Obere Explosionsgrenze:	11,3	% b.v.	
Dichte bei 20°C:	0,73	g/cm ³	
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	80,0	g/l	
pH-Wert bei 20°C:	Nicht anwendbar.		
Gehalt VOC (EG):		%	(Gew. % gem. RL 1999/13/EG)
Sonstige Angaben:	k.A.		

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Zu vermeidende Bedingungen:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. (siehe Abschnitt 7).

Unverträgliche Materialien:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

64742-49-0 Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, leichte	
Oral LD ₅₀	5000 mg/kg (Ratte)
Dermal LD ₅₀	3000 mg/kg (Kaninchen)
67-63-0 Propan-2-ol	
Oral LD ₅₀	> 5045 mg/kg (Ratte)
Dermal LD ₅₀	12800 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ LC _{50/4h}	30 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	Bei Kontakt mit dem Produkt besteht die Gefahr von Hautresorption sowie der Reizung von Haut und Schleimhäuten.
Primäre Reizwirkung – am Auge:	Reizung.
Einatmen:	In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute, betäubende Wirkung, sowie Beeinträchtigung der Reaktionszeit und des Koordinationssinnes möglich. Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten.
Sensibilisierung:	k.D.v.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Weitere Hinweise:	Die toxikologische Einstufung des Produktes wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

Hinweise zur Ökologie

Persistenz und Abbaubarkeit:

Bioakkumulationspotential:

Mobilität im Boden:

Wassergefährdungsklasse: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Andere schädliche Wirkungen: Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigen.
07 01 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Klassifizierung - Klasse:	3
Kemler-Zahl:	33
UN-Nummer:	1993
Klassifizierungscode:	F1
Sondervorschriften:	640D LQ4 E2
Tunnelbeschränkungscode:	D/E
Bezeichnung des Gutes:	Entzündbarer Flüssiger Stoff, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, Isopropanol)
Verpackung – Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	3 / (N)

Seeschifftransport IMDG/GGSee

Klassifizierung – IMDG-Code:	3
EmS-Nummer:	F-E / S-E
UN-Nummer:	1993
Marine pollutant:	P
Sondervorschriften:	LQ1 E2
Bezeichnung des Gutes:	Flammable liquid, n.o.s. (Naphtha (petroleum), hydrotreated light, Isopropanol)
Verpackung – Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	3 / N

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung – Klasse:	3
UN-Nummer:	1993
Sondervorschriften:	E2
Bezeichnung des Gutes:	Flammable liquid, n.o.s. (Naphtha (petroleum), hydrotreated light, Isopropanol)
Verpackung – Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	3

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten:
D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung: ---

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetRSichV):

Brennbare Flüssigkeit (R11).
GefStoffV: Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

Klassifizierung nach VbF (bis 3112.2002):

Al

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

VOC: ---

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361.F2D0	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R11	Leichtentzündlich.
R36	Reizt die Augen.
R38	Reizt die Haut.
R48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database

LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.